

UK Bernried: Überblick Finanzen

Konto "**Unterstützerkreis Bernried**" (Unterkonto vom "Soziales Netz" Bernried e.V.)

IBAN DE 26 7009 3200 0100 1325 86

VR-Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg

Die Spendenrichtlinien des UK Bernried

Spenden sind freiwillige Ausgaben ohne Gegenleistung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und können beim Spender bei der Einkommenssteuer unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe abgesetzt werden. (§10 EStG) Bei der Körperschaftsteuer gilt dies analog. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) Die Abgabenordnung ist in § 52 Abs. 2 Nr. 1 bis 25 AO geregelt und um einen abschließenden Katalog von förderungswürdigen, steuerbegünstigten Zwecken in § 52 Abs. 2 AO ergänzt.

Um Spenden entsprechend den einschlägigen Regeln entgegennehmen- und weitergeben zu können, wurde beim Sozialen Netz Bernried e.V. (SoNe) ein Spendenkonto eingerichtet. Spenden können nur für die dem SoNe von der Finanzbehörde genehmigten Zwecke (Pkt. 9 Katalog der gemeinnützigen Zwecke) und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ausgegeben werden.

1.

Spenden sollen in erster Linie so verwendet werden, dass insbesondere solche Vorhaben unterstützt werden, die möglichst vielen Asylbewerbern zu Gute kommen. Hierzu gehören z.B. die Anschaffung von Büchern, Lehrmitteln sowie Kurse und Gemeinschaftsveranstaltungen.

2.

Alle Leistungsbereiche, bei denen die Asylbewerber von staatlicher Seite unterstützt werden, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Sprecher des Koordinationskreises Bernried und einer weiteren Person aus diesem Kreis.

3.

Da alle Asylbewerber den gleichen staatlichen Fördermaßnahmen unterliegen, ist die Förderung einzelner Personen/Bedarfgemeinschaften nicht vorgesehen, jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen ist bei der Spendenvergabe die individuelle Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Auch hier muss, wie unter 3. genannt, verfahren werden.

4.

Auslagen, die für die notwendige Betreuung der Asylbewerber entstehen, z.B. Fahrtkosten, und die nicht anderweitig übernommen werden, können aus dem Spendenaufkommen erstattet werden.

5.

Notwendige Auslagen für Asylbewerber, die von staatliche Seite übernommen – aber nicht zeitnah ausgezahlt werden - können aus dem Spendenaufkommen zwischenfinanziert werden.

6.

Spenden für Asylbewerber sind von den Koordinatoren der verschiedenen Arbeitsgruppen unter Nennung des Spendenzwecks formlos schriftlich zu beantragen.

7.

Ausgaben für Asylbewerber aus dem Spendenaufkommen bis zu einem Betrag von 50 Euro, die den genannten Richtlinien entsprechen, werden vom jeweiligen Kontoführer des Spendenkontos entschieden. Spenden, die über die v.g. Summe hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Sprechers des Koordinationskreises und eines weiteren Mitgliedes dieses Kreises. Über die Ausgaben ist dem Koordinationskreis regelmäßig zu berichten.